Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2025/3200

Der Oberbürgermeister

II/02-205-schef
Dezernat/Fachbereich/AZ

07.03.2025
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	31.03.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Umsetzung des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes NRW – Änderungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen (Nachhaltigkeitsberichterstattung)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beauftragt die Verwaltung, die Änderungen der Gesellschaftsverträge/Satzungen der städtischen Beteiligungen im Hinblick auf die veränderten Regeln des 3. Weiterentwicklungsgesetzes des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen vorzubereiten.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Deppe
(In Vertretung des Stadtkämmerers)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hat am 28.02.2024 das 3. NKFWG NRW beschlossen. Das Gesetz wurde am 05.03.2024 verkündet und ist somit rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Wesentliche Inhalte sind den Kommunen erstmalig Ende 2023 mit Veröffentlichung des Regierungsentwurfes bekannt geworden. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem gemeindewirtschaftsrechtliche Regelungen wie Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen und Einrichtungen (städtischen Beteiligungen) vor. Das Gesetz soll laut Gesetzesbegründung die finanzielle Handlungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger*innen der Daseinsvorsorge stärken und der Bürokratieentlastung dienen. Diese Vorlage bezieht sich auf eine wesentliche und zeitkritische gemeindewirtschaftliche Themenstellung dieses Gesetzes. In Abhängigkeit der Beschlusslage werden dem Rat der Stadt Leverkusen in Folge weitere Vorlagen im Zusammenhang mit dem 3. NKFWG NRW vorgelegt.

Während bisher die städtischen Beteiligungen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform unabhängig von ihrer Größe für den Jahresabschluss und den Lagebericht die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden haben, wird künftig für städtische Beteiligungen unabhängig von der Rechtsform diese bisherige gesetzliche Vorgabe mit dem Ziel der Entbürokratisierung aufgegeben. Künftig gelten damit auch für Unternehmen der öffentlichen Hand die Vorschriften, die für Unternehmen in privater Hand nach dem Dritten Buch - Handelsgesetzbuch (HGB) gelten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten.

Größenabhängige Erleichterungen können durch das 3. NKFWG NRW in Anspruch genommen werden.

Die noch geltenden Regelungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen beziehen sich auf den durch das 3. NKFWG NRW mittlerweile geänderten § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der bis zum 30.12.2023 ausschließlich die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vorsah, obwohl insgesamt nur sieben Beteiligungen der Stadt Leverkusen (AVEA GmbH & Co. KG, AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG, Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Klinikum Leverkusen gGmbH, Klinikum Leverkusen Service GmbH, Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH, wupsi GmbH) die Voraussetzungen des HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen.

Damit einher gehen Aufstellungs- und Prüfungspflichten zum Jahresabschluss in Form von Bilanz, GuV (Gewinn- und Verlustrechnung), gesetzlicher Anhang sowie Lagebericht. Wenn zukünftig Erleichterungen zur Entbürokratisierung in Anspruch genommen werden sollen, sind die Gesellschaftsverträge entsprechend anzupassen. Ein umfassend aufgestellter und testierter Jahresabschluss dient den Mitgliedern der Überwachungsorgane und der Gesellschafterin Stadt Leverkusen allerdings nicht nur als wichtige Informationsquelle, um einen tiefgreifenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der städtischen Beteiligungen zu bekommen, sondern ermöglicht den Mitgliedern der Kontrollorgane auch, ihre Jahresabschlussprüfpflicht bestmöglich wahrnehmen zu können.

Das 3. NKFWG NRW sieht hingegen durch den Verweis auf das HGB bis hin für kleine und Kleinstunternehmen sogar Möglichkeiten für erhebliche reduzierte Jahresabschlüsse (ohne Anhang, Lagebericht) und ohne Prüfungspflicht vor. Nach sorgfältiger Überlegung und Betrachtung der jeweiligen Interessenslagen (Aufwands- vs. Informationsreduzierung) wird von der Verwaltung für die Nutzung der nunmehr vom Gesetzgeber eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten eine differenzierte Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Für die als große Kapitalgesellschaften geltenden Beteiligungen (siehe oben) ergeben sich keine Änderungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Große Kapitalgesellschaften sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme > 25 Mio. €; Umsatz > 50 Mio. €; > 250 Mitarbeitende.

2. Bei den anderen Beteiligungen soll der Jahresabschluss weiterhin gemäß den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und der Lagebericht gemäß den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Damit bleibt der gewohnte Informationsgehalt der Vorjahre für die Entscheidungsträger*innen erhalten. Künftig zu erwartende, wesentliche Erweiterungen der Lageberichterstattung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (Nachhaltigkeitsberichterstattung) werden damit nicht erforderlich.

Um die zahlreichen Gesellschaftsverträge sowie Satzungen rechtzeitig anpassen zu können und in der Folge Jahresabschlussprüfer*innen für die Jahresabschlussprüfung im Jahr 2026 für das Jahr 2025 modifiziert beauftragen zu können, ist eine Beschlussfassung in diesem Turnus erforderlich. Dem Rat würden dann in Folge in den nächsten Sitzungen weitere Beschlussvorlagen für die Umsetzung der beschriebenen Strategie für die entsprechenden Beteiligungen der Stadt Leverkusen vorgelegt.

Vorbehaltlich einer Weisung des Rates haben die Gesellschaften SWM (LEVI) - Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort - und SEPG - Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH - eine Änderung im Sinne dieser Ratsvorlage in ihren jeweiligen Gesellschafterversammlungen am 12.11.2024 beschlossen. Gemeinsam mit weiteren Gesellschaftsvertragsänderungen der SWM und der SEPG erfolgte hierzu ein Ratsbeschluss am 17.02.2025. Diese Änderungen wurden bereits durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die zur Erstellung der Vorlage notwendigen Abstimmungen konnten kurzfristig erfolgen. Um eine Beschlussfassung im begonnenen Turnus zu ermöglichen, legt die Verwaltung die Vorlage noch zum Nachtragstermin den Gremien vor.